

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Kauf**

TPA Horwath Corporate Finance Consulting GmbH

(nachstehend kurz „TPA Horwath CFC“ genannt)

### **1. Aufgabenstellung und Leistungen**

Der AUFTRAGGEBER beauftragt TPA Horwath CFC, als seine Beraterin und Vertreterin im Rahmen einer Kauftransaktion tätig zu sein. Sofern nicht anders bestimmt, sind seitens des AUFTRAGGEBERS keine in- oder ausländischen Zielgesellschaften, Unternehmen oder Unternehmensteile etc. von der beabsichtigten Transaktion ausgeschlossen. Der AUFTRAGGEBER möchte die Transaktion ausschließlich durch TPA Horwath CFC vorbereiten und durchführen lassen.

TPA Horwath CFC stellt dem AUFTRAGGEBER ihr auf dem Gebiet der Kaufstrukturierung und Kaufabwicklung erworbenes Wissen, die Erfahrungen, die Kontakte sowie das Projektmanagement-Know-how zur Verfügung. Die Beratung umfasst dabei die vereinbarten Leistungen, wobei die Leistungen des BERATERS im Angebot vollständig beschrieben und abschließend spezifiziert sind.

### **2. Entgelt**

#### **a) Pauschalhonorar**

Sofern nicht anders bestimmt, verrechnet TPA Horwath CFC ein Pauschalhonorar von € 1.750,00 pro geleistetem Beratertag. Das Ausmaß der zur Erbringung der o.a. Leistungen erforderlichen Beratertage wird gemäß Angebot budgetiert und dem AUFTRAGGEBER nach Anfall verrechnet. Sollte ein Übersteigen des erforderlichen Ausmaßes von Beratertagen absehbar werden, so wird TPA Horwath CFC rechtzeitig diesbezügliche Gespräche mit dem AUFTRAGGEBER aufnehmen und weitere Beratertage ausschließlich nach separater schriftlicher Vereinbarung verrechnen.

#### **b) Erfolgshonorar**

Sofern nicht anders bestimmt, verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER, im Fall des Abschlusses einer Transaktion ein einmaliges Erfolgshonorar an TPA Horwath CFC zu bezahlen, wobei ein Mindesterfolgshonorar von € 35.000,00 als vereinbart gilt und der Grad der Verdienstlichkeit der TPA Horwath CFC unerheblich ist. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine Transaktion vereinbart oder abgeschlossen wird. Zieht der AUFTRAGGEBER seinen LOI oder ein Kaufangebot zurück oder setzt er Handlungen, die auf einen direkten oder indirekten Abbruch der Verhandlungen hinauslaufen, wird neben dem Pauschalhonorar das Mindesterfolgshonorar von € 33.000,00 verrechnet.

**TPA Horwath Corporate Finance Consulting GmbH**

Member of Horwath International

A-1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43/1/546 17-640, Fax: +43/1/546 17-404, E-Mail: [cfc@tpa-horwath.com](mailto:cfc@tpa-horwath.com)

Internet: [www.tpa-horwath.com](http://www.tpa-horwath.com)

MMag. Dr. Johann Höbart, Unternehmensberater; Mag. Emilie Janeba-Hirtl, WP, StB

FN 191220g HG Wien; DVR 1066722; ATU 49133003

### **c) Barauslagen und Umsatzsteuer**

Das unter Punkt 2. lit. a) und b) vereinbarte Honorar versteht sich zuzüglich branchenüblicher Ersätze von Barauslagen, insbesondere Fahrt- und Reisespesen, Unterbringungs- und Verpflegungskosten. Sämtliche Honorare und Barauslagen verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

### **3. Transaktion, Transaktionssumme**

Im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Transaktion definiert als Übertragung aller oder eines Teiles von Geschäftsanteilen/Aktien (share deal) mit oder ohne Kapitalerhöhungen, durch Übertragung einzelner Vermögenswerte, durch Fusion, durch Abschluss von Miet-, Pacht- oder Managementverträgen, im Rahmen von offenen oder geschlossenen Ausschreibungen oder anderweitig im Zuge einer Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen sowie durch Eingehen einer strategischen Allianz, einer Kooperation oder eines Joint Ventures .

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Transaktionssumme (Transaktionswert) ist definiert als Barentscheidung (einschließlich der Beträge, die auf Treuhandkonten eingezahlt wurden), die bezahlt wurde für den Kauf oder Übernahme oder Übertragung bei einer Fusion von Geschäftsanteilen oder Aktien, Bezugsrechten und Wandelschuldverschreibungen oder Übernahme einzelner Vermögenswerte. Weiters alle sonstigen Gegenleistungen, die als Geldwert bei einer Transaktion Berücksichtigung finden wie z.B. Erlöse aus Bestands- und Pachtverträgen, Optionen und Termingeschäfte sowie die Einräumung oder Übernahme von Krediten, Kreditrahmen, Darlehen oder sonstiger Fremdmittel.

### **4. Fälligkeit der Entgelte**

Sofern nicht anders vereinbart, sind die unter Punkt 2. lit. a) und c) vereinbarten Entgelte am Letzten eines jeden Monats ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Das vereinbarte Erfolgshonorar gemäß Punkt 2. lit. b) ist spätestens bei Vertragsabschluss des Unternehmenskaufs- und/oder Kooperations- und/oder Gesellschafts- und/oder Abtretungs- und/oder Options- und/oder Fusions- und/oder Aktientausch- und/oder Syndikats- und/oder Miet-, Pacht-, Management-, Kooperations-, Kredit-, Darlehens- und/oder Kaufvertrages einzelner Vermögenswerte oder Zeichnung der Kapitalerhöhung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzugs ist TPA Horwath CFC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat sowie etwaige Mahnspesen zu verrechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

### **5. Pflichten der TPA Horwath CFC**

TPA Horwath CFC verpflichtet sich, bei der Durchführung der aufgrund dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben und Leistungen stets die Interessen des AUFTRAGGEBERS zu berücksichtigen und alle Maßnahmen zu unterlassen, die diesen Interessen entgegenstehen und schaden. TPA Horwath CFC verpflichtet sich weiters, wesentliche Maßnahmen nur nach

vorheriger Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER zu setzen und diesen über alle wichtigen Ergebnisse und Ereignisse zu informieren.

Weiters wird TPA Horwath CFC über sämtliche ihr im Zusammenhang mit der oben angeführten Transaktion anvertrauten Angelegenheiten und Informationen, deren Geheimhaltung im Interesse des AUFTRAGGEBERS gelegen ist, Stillschweigen bewahren.

## **6. Pflichten des AUFTRAGGEBERS**

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, TPA Horwath CFC bei der Erfüllung ihres Auftrages nach besten Möglichkeiten zu unterstützen und insbesondere alle erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Verzögerung der Transaktion, die dadurch entsteht, dass die benötigten Informationen, Unterlagen und Daten nicht oder erst verspätet zur Verfügung gestellt werden, und daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS.

Der AUFTRAGGEBER erklärt sich einverstanden, dass TPA Horwath CFC nach Abschluss der Transaktion den Firmennamen des AUFTRAGGEBERS und/oder des Targets für branchenübliche PR-Maßnahmen unentgeltlich nutzen darf.

## **7. Haftung**

TPA Horwath CFC hat das Recht, sich auf sämtliche ihr vom AUFTRAGGEBER bzw. von dessen Beratern gelieferten Informationen und Daten zu verlassen und haftet in keiner Weise für die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen und ist nicht verpflichtet, diese auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Für die aus der Beratung, den Unterlagen und sonstigen Informationen gezogenen Schlussfolgerungen, Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen des AUFTRAGGEBERS kann TPA Horwath CFC keinerlei Haftung übernehmen. Bei leicht fahrlässigem Handeln ist die Haftung mit der Höhe der durch den AUFTRAGGEBER bezahlten Entgelte beschränkt.

## **8. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Kosten**

Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Streitigkeiten aus vorliegender Vereinbarung und der Beratung, und zwar auch nach deren Beendigung, einschließlich von Streitigkeiten über deren Bestehen oder Nichtbestehen, die Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien. Auf diese Vereinbarung und sämtliche aus der oder über diese Vereinbarung resultierenden Rechte und Streitigkeiten ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

Allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung und Durchführung dieser Vereinbarung verbunden sind, trägt der AUFTRAGGEBER.